

Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX

für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021

zwischen

den kreisfreien Städten als Träger der Eingliederungshilfe,
vertreten durch den Hessischen Städtetag e. V.,

den Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe,
vertreten durch den Hessischen Landkreistag e. V.,

dem Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger der Eingliederungshilfe,

den in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zusammengeschlossenen
folgenden Wohlfahrtsverbänden

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.,

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.,

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.,

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.,

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.,

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.,

Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e. V.,

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.,

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e. V.

und

den Verbänden privater Anbieter in Hessen,

vertreten durch den

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e.V.

Landesgruppe Hessen

und dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e.V.

Landesverband Hessen,

unter Mitwirkung

der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen
Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

Inhalt

Präambel.....	3
Teil 1	4
§ 1 Gegenstand	4
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3 Geltungsbereich.....	4
§ 4 Fortgeltung der bestehenden Rahmenverträge	5
Teil 2.....	6
§ 5 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit.....	6
§ 6 Wirksamkeit von Leistungen.....	6
§ 7 Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen.....	6
§ 8 Besondere Wohnformen	7
§ 9 Sonstige Angebote.....	8
§ 10 Übersteigende Kosten der Unterkunft	8
§ 11 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.....	9
Teil 3	10
§ 12 Hessischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung des Beschlusses der Vertragskommission vom 27.2.2014	10
§ 13 Rahmenvertrag nach § 93d Absatz 2 BSHG für ambulante Einrichtungen vom 13.2.2002	15
§ 14 Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ vom 25.11.2004	16
§ 15 Zusatzvereinbarung „Begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Familien“ vom 26.10.2010.....	18
§ 16 Beschlüsse der Vertragskommission SGB XII.....	19
Teil 4	20
§ 17 Eingliederungshilfekommission	20
§ 18 Geschäftsstelle	21
§ 19 Vorsitz.....	21
§ 20 Vorbereitung der Sitzungen.....	21
§ 21 Ergebnisse der Beratungen und Beschlussfassung	22
§ 22 Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung	22
§ 23 Aufwendungen der Eingliederungshilfekommission.....	22
§ 24 Laufzeit	22
§ 25 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages	22
§ 26 Salvatorische Klausel.....	23

Präambel

Der von den Vertragspartnern gemäß § 131 SGB IX auf Landesebene vereinbarte Rahmenvertrag findet seinen Ursprung in der gegenseitigen Achtung als Partner für eine gemeinsame, verpflichtende Aufgabe.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 hat der Bundesgesetzgeber weitreichende Änderungen der Eingliederungshilfe beschlossen, die sich direkt auf die Menschen mit Behinderungen, Leistungsträger und Leistungserbringer auswirken.

Die Schwerpunkte dieses Gesetzes bilden insbesondere:

- die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK),
- die Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht in ein Leistungsgesetz nach dem Vorbild anderer Bücher des Sozialgesetzbuches sowie
- die Neuausrichtung von der institutionellen Hilfe zur personenzentrierten Leistung.

Der Hessische Landtag hat erst am 13.09.2018 das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verabschiedet und damit die Zukunft der Eingliederungshilfe in Hessen neu gestaltet.

In diesem Gesamtprozess ist die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 ein wesentlicher Schritt. Die Vertragsparteien streben darüber hinaus die inhaltliche Neugestaltung der Fachleistungen bis spätestens 31.12.2021 an.

Für die Vertragspartner sind die nachfolgenden Ziele auch für den Übergangszeitraum handlungsleitend:

- Wahrung der Interessen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen,
- Einhaltung der gesetzlichen Zeitvorgaben,
- verwaltungsökonomische Handhabbarkeit sowie
- Sicherstellung der erforderlichen Leistungs- und Finanzierungsstruktur für die Dauer dieses Rahmenvertrages.

Dieser Rahmenvertrag trägt dazu bei, im Interesse der Menschen mit Behinderungen die Leistungen im Sinne des SGB IX ab 01.01.2020 zu verwirklichen. Die Vertragspartner werden in den Jahren 2020 und 2021 die weiteren rahmenvertraglichen Regelungen für Hessen vereinbaren.

Teil 1

§ 1 Gegenstand

(1) Dieser Rahmenvertrag setzt die aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Eingliederungshilfe notwendigen Anpassungen der hessischen Rahmenverträge nach § 79 Absatz 1 SGB XII/§ 93d BSHG zur Anwendung als Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 um. Insbesondere die rechtliche Vorgabe der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe zu existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 wird vollzogen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass es sich bei diesem Rahmenvertrag um eine zeitlich befristete Regelung handelt, die durch Rahmenverträge zur Erbringung von

- Teilhabeleistungen an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
- sonstigen Teilhabeleistungen an Personen nach Beendigung der Schulausbildung

abgelöst werden soll.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Folgende Begriffsbestimmungen gelten für die im Teil 2 genannten Grundlagen:

- a) Leistungen der Sozialhilfe werden Leistungen der Eingliederungshilfe.
- b) Der Sozialhilfeträger wird Träger der Eingliederungshilfe.
- c) (Voll)stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen gelten als besondere Wohnformen.
- d) Der Begriff der Einrichtung findet nur noch bei Leistungen nach § 134 SGB IX Anwendung.
- e) Teilstationäre Einrichtungen gehen auf in den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Grundlage dieses Rahmenvertrages ist Teil 2 des SGB IX. Er gilt für alle Leistungen nach § 102 SGB IX, unabhängig von der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe. Ausnahme: Sollte der neue Rahmenvertrag nach § 1 Absatz 2 schon im Ratifizierungsverfahren sein, können sich die Vertragspartner darüber vereinbaren, diesen für ihre Vereinbarung nach § 125 SGB IX anzuwenden.

(2) Der Rahmenvertrag findet auch auf alle Leistungen für den Personenkreis nach § 53 SGB XII Anwendung, für die gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII am 31.12.2019 eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung bestand.

(3) Den Vertragspartnern vor Ort wird empfohlen, die bis zum 31.12.2019 abgeschlossenen Einzelvereinbarungen bis zum Abschluss neuer individueller Vereinbarungen aufgrund der zukünftigen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX weiter gelten zu lassen.

§ 4

Fortgeltung der bestehenden Rahmenverträge

Die hessischen Rahmenverträge nach § 79 Absatz 1 SGB XII/§ 93d BSHG mit allen Anlagen und Zusatzvereinbarungen finden, soweit dieser Rahmenvertrag in den nachfolgenden Teilen nichts Abweichendes regelt, bis zum Abschluss neuer Rahmenverträge weiterhin Anwendung.

Teil 2

§ 5

Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Der Träger der Eingliederungshilfe verfügt über im § 128 SGB IX und im § 4 Absatz 2 HAG/SGB IX geregelte Prüfrechte. Die Prüfung kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

§ 6

Wirksamkeit von Leistungen

Für das Erreichen von positiven Effekten im Einzelfall ist die Wirksamkeit der erbrachten Leistungen wesentlich. Dabei steht die Wirksamkeit der Leistungserbringung in einem engen Zusammenhang mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität, der Gesamt- und Teilhabepanung sowie der leistungsberechtigten Person selbst. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Maßstäbe der Wirksamkeit der Leistungserbringung – einschließlich möglicher Indikatoren ihrer Bewertung – in den zukünftigen Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX weiter zu entwickeln.

§ 7

Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen

(1) Gegenstand der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB IX sind ausschließlich die Fachleistungen. Dies gilt nicht für Leistungen, für die § 134 SGB IX¹ einschlägig ist. Auf diese finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung.

(2) Die bis zum 31.12.2019 in den Vereinbarungen von stationären oder teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII enthaltenen existenzsichernden Leistungsbestandteile sind nicht mehr Gegenstand der Fachleistungen nach dem SGB IX.

(3) Die anteiligen Bewirtschaftungskosten von Flächen, die zur Erbringung der Fachleistung erforderlich sind, sind Bestandteil der Fachleistung. Alle Kosten, die in Verbindung mit der Bewirtschaftung der als Wohnflächen im Sinne der Kosten der Unterkunft nach dem SGB XII zu definierenden Räumlichkeiten / Flächen stehen, sind mit Ausnahme der in § 10 beschriebenen übersteigenden Kosten der Unterkunft keine Fachleistungen und demzufolge nicht mehr Vereinbarungsgegenstand dieses Rahmenvertrages.

¹ Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsbechtigte und in Sonderfällen

(4) Alle Kosten, die den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach § 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz bewohnerbezogen zuzuordnen sind, stellen grundsätzlich keine Fachleistungen dar und sind nicht Vereinbarungsgegenstand dieses Rahmenvertrages.

Dies sind im Einzelnen²:

- Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)
- Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)
- Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)
- Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)
- Abteilung 6 (Gesundheitspflege)
- Abteilung 7 (Verkehr)
- Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)
- Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)
- Abteilung 10 (Bildungswesen)
- Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)
- Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)

§ 8

Besondere Wohnformen

(1) Für besondere Wohnformen im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII, deren erstmalige Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 erfolgte, wurden die angemessenen Wohnraumkosten zwischen den Vertragspartnern im Zuge des Umstellungsverfahrens verbindlich abgestimmt.

(2) Für erstmalig ab dem 01.01.2018 in Betrieb genommene besondere Wohnformen erfolgt die Kalkulation angemessener Wohnraumkosten nach den Regularien der Anlage 8.2. Die Kalkulation nach Anlage 8.2 umfasst auch die Ermittlung des anteiligen Investitionsbetrages für die in der besonderen Wohnform vorgehaltenen Strukturflächen³, die zur Erbringung der Fachleistungen erforderlich sind.

(3) Absatz 1 gilt auch für besondere Wohnformen, die ihren Betrieb im Jahr 2018 aufgenommen haben und in dem Prozess der Abgrenzung „der Fachmaßnahmen von den existenzsichernden Leistungen“ berücksichtigt werden konnten.

² Eine inhaltliche Ausdifferenzierung der Positionen ergibt sich aus der Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013

https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/evs-hb_2013_suf_kl-einn-ausg.pdf

³ Strukturflächen in diesem Sinne sind Flächen, die zur Erbringung der Fachleistung in der besonderen Wohnform erforderlich sind, wie z. B. Dienstzimmer, Sozialräume für Mitarbeitende, Pflegebäder etc. Nicht davon umfasst sind zusätzliche Flächen im Sinne der Gestaltung des Tages, die in dem Gebäude ggf. integriert sind. Für diese gilt § 9 dieses Rahmenvertrages.

(4) Bei besonderen Wohnformen, die ihren Betrieb erstmalig vor dem 01.04.2004 aufgenommen haben, findet die Anlage 8.1 für die anteiligen Fachleistungsflächen weiterhin Anwendung.

(5) Die nach den vorstehenden Absätzen ermittelten angemessenen Wohnraumkosten ohne den Investitionsbetrag nach Absatz 2 für die Strukturflächen können nach den Regularien der Anlage 8.3 fortgeschrieben werden.

§ 9 Sonstige Angebote

Für alle Leistungen nach dem Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Absatz 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII (insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten, Tagesstätten, Flächen zur Gestaltung des Tages und Angebote gemäß § 134 SGB IX) mit Ausnahme der Leistungen nach § 8 dieses Rahmenvertrages gelten die Anlagen 8 und 8.1 unverändert fort.

§ 10 Übersteigende Kosten der Unterkunft

(1) Übersteigen die nach § 8 ermittelten Wohnraumkosten in besonderen Wohnformen die Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII, sind für den übersteigenden Teil gemäß § 113 Absatz 5 SGB IX Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX zu schließen.

(2) Die Höhe der Vergütung nach Absatz 1 bestimmt sich durch die gemäß § 8 ermittelten Wohnraumkosten und der Höhe der durchschnittlichen angemessenen Kosten eines Einpersonenhaushaltes gemäß § 42a Absatz 5 SGB XII.

(3) Sofern die in § 42a Absatz 5 SGB XII beschriebenen Voraussetzungen für die Anerkennung von höheren angemessenen Kosten um bis zu 25 Prozent nicht erfüllt werden, ist eine Vereinbarung im Sinne des Absatz 1 ausgeschlossen.

(4) Die Vergütungsvereinbarung nach Absatz 1 wird jeweils für das Kalenderjahr geschlossen. Eine Neubemessung erfolgt gemäß den Regularien der Anlage 8.3 für das jeweilige folgende Kalenderjahr.

(5) In der Vergütungsvereinbarung wird sowohl der monatliche Betrag der übersteigenden Kosten der Unterkunft nach Absatz 1 als auch der kalendertägliche Wert (auf Basis von 30,42 Tagen pro Monat) ausgewiesen.

(6) Für den Aufnahmemonat wird der übersteigende Betrag ab dem Aufnahmetag bis zum Ende des Monats auf Basis der relevanten Kalendertage und des nach Absatz 5 vereinbarten kalendertäglichen Wertes ermittelt.

(7) Im Monat der Beendigung der Leistung kann der volle monatliche Betrag abgerechnet werden. Ausgenommen hiervon sind Kurzzeitbetreuungsmaßnahmen, hier erfolgt auch für den Entlassungsmonat eine kalendertägliche Ermittlung im Sinne des Absatz 6.

§ 11

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

(1) Es gelten die Regelungen zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 126 SGB IX.

(2) Weitergehende Regelungen zum künftigen Verfahren und den gegebenenfalls vorzulegenden Unterlagen sind in den Rahmenverträgen gemäß § 1 Absatz 2 dieses Rahmenvertrages zu vereinbaren.

Teil 3

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die folgenden Hessischen Rahmenverträge und Zusatzvereinbarungen und deren Anlagen mit folgenden Maßgaben fortbestehen. Die Leistungen nach § 102 SGB IX werden gemäß der bestehenden Rahmenverträge und Zusatzvereinbarungen und deren Anlagen wie nachfolgend erbracht:

§ 12

Hessischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung des Beschlusses der Vertragskommission vom 27.02.2014

Der Hessische Rahmenvertrag nach § 79 Absatz 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen, den Verbänden privater Anbieter in Hessen, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 24.11.1999 in der Fassung des Beschlusses der Vertragskommission vom 27.02.2014 gilt für Leistungen, für die die Regelungen des § 134 SGB IX maßgebend sind, bis auf die Nummern 7 bis 10, 13, 14, 19 unverändert weiter. Für alle übrigen Leistungen nach diesem Rahmenvertrag gelten alle nachfolgenden Änderungen.

1. § 6 Inhalt der Leistungen wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungen⁴ beinhalten:

- die Grundleistung (ohne Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung);
- die Maßnahmen (insbesondere Beratung, Betreuung, Pflege, Unterstützung, Begleitung, Anleitung und Förderung);
- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (ohne Bereitstellung von Unterkunft).“

2. § 7 Unterkunft und Verpflegung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Grundleistung

Die Grundleistung umfasst die Instandhaltung und Reinigung der Wäsche. Die persönliche Wäsche und Kleidung⁵ ist von der leistungsberechtigten Person bereitzustellen.“

3. § 8 Räumliche und sächliche Ausstattung wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Vereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen, wie Gebäude und Grundstück einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar) sowie sonstige Anlagen sind Aufgaben-

⁴ auch mittelbare Leistungen, wie Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben

⁵ Von der Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung ausgenommen sind Kleidungsstücke, die einer chemischen Reinigung bedürfen.

stellung und im Rahmen der Konzeption vereinbarte Leistungen der Einrichtung zu berücksichtigen, sofern es sich hierbei um Flächen für Fachleistungen handelt.“

4. § 12 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vergütungen für die Leistungen bestehen mindestens aus:

- Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale; ohne Anteile für Unterkunft und Verpflegung, die den existenzsichernden Leistungen zuzuordnen sind),
- Pauschale für Maßnahmen (Maßnahmepauschale),
- einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag; ohne Anteile für Wohnraum).“

5. § 15 Investitionsbetrag wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Investitionsbetrag umfasst Aufwendungen,

1. die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtungen notwendigen Grundstücke, Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen (ausgenommen ist die Anschaffung von Grundstücken);
2. für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern;
3. der Investitionsbetrag entspricht bei bestehenden Einrichtungen den derzeit den Vergütungen zugrunde liegenden Werten, einschließlich der Aufwendungen für Instandhaltung.

(2) Für Einrichtungen, die nach dem 31.03.2004 ihren Betrieb aufgenommen haben oder aufnehmen, gelten die Regelungen zum Investitionsbetrag gemäß Anlage 8.

(3) Für besondere Wohnformen gelten gemäß den Ausführungen in Teil 2 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX abweichend davon die Regelungen in Anlage 8.2.

(4) Für Einrichtungen, die ihren Betrieb vor dem 01.04.2004 aufgenommen haben, finden die Regelungen der Anlage 8.1 Anwendung. Bei besonderen Wohnformen gilt die Anlage 8.1 für die im Rahmen des Verfahrens nach § 8 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX ermittelten anteiligen Fachleistungsflächen. Die anteiligen Wohnflächen sind hiervon ausgenommen.“

6. § 19 Gesondert abrechenbare Leistungen

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gesondert abrechenbar sind Sozialversicherungsbeiträge für in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen.“

7. § 21 Prüfung der Qualität wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer, die auf den §§ 2 bis einschließlich 11 dieses Rahmenvertrages basiert.

Gegenstand der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten und erbrachten Leistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung.

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 23 bis 25 des Hessischen Rahmenvertrags nach § 79 Absatz 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII.“

8. § 22 Prüfung der Wirtschaftlichkeit entfällt.
9. § 26 Vertragskommission entfällt.
10. § 27 Inkrafttreten des Rahmenvertrages entfällt.

Die aufgeführten Anlagen zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII werden wie folgt geändert:

11. Anlage 2 zu § 3:

In den Teilen 1, 2, 3 und 6 werden die Nummern 8 und 9 im Gliederungspunkt B wie folgt neu gefasst:

„B Aus den §§ 13 und 15 des Rahmenvertrages:

8. entfällt.
9. Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Ausstattung, soweit sie auch die Fachleistung betreffen.“

Teil 4 „Angebote für Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind nach § 67 SGB XII“ entfällt.

12. Anlage 3 zu § 3 wird wie folgt geändert:

Teil 4 „Angebote für Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind nach § 67 SGB XII“ entfällt.

13. Anlage 5 zu § 17 Abs. 3: Übergangsregelung für den Bereich „Wohnen“ im Jahr 2000 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Ermittlungen des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen erfolgt auf der Grundlage der jeweils vereinbarten Verfahren und Instrumente.“

Die Nummern 3 bis 9 entfallen.

14. **Anlage 6** zu § 17 Abs. 4: Übergangsregelung für den Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ im Jahr 2000 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Ermittlungen des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen erfolgt auf der Grundlage der jeweils vereinbarten Verfahren und Instrumente.“

Die Nummern 3 bis 9 entfallen.

15. **Anlage 7**: Vereinbarung „Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit seelischer Behinderung in Tagesstätten in Hessen“ (Vereinbarung Tagesstätten) wird wie folgt geändert:

Nummer 8 „Einsatz des Einkommens bzw. Vermögens“ entfällt.

16. **Anlage 8** zu § 15 wird wie folgt geändert:

Bei Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon ausgenommen sind besondere Wohnformen im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII, für diese gelten die Regelungen der Anlage 8.2.“

17. **Anlage 8.1** wird wie folgt geändert:

Bei Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII gelten diese Regelungen nur für die anteiligen Fachleistungsflächen. Die anteiligen Wohnflächen sind hiervon ausgenommen.“

18. **Anlage 10**: Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger der Einrichtung, die auf den §§ 2 bis einschließlich 11 dieses Rahmenvertrages basiert.

Gegenstand der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten und erbrachten Leistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung.

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 23 bis 25 des Hessischen Rahmenvertrags nach § 79 Absatz 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII.“

19. **Anlage 11** wird wie folgt geändert:

Nummer 2.3 entfällt.

20. **Anlage 12** entfällt.

Der Rahmenvertrag in der Fassung vom 27.02.2014 inklusive der Anlagen liegt als Anlage und Bestandteil dieses Vertrages bei.

§ 13

Rahmenvertrag nach § 93d Absatz 2 BSHG für ambulante Einrichtungen vom 13.02.2002

Für den Rahmenvertrag nach § 93d Absatz 2 BSHG für ambulante Einrichtungen zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Absatz 2 BSHG für Hessen zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen, den Verbänden der privater Träger in Hessen, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Landkreistag und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 13.02.2002 gelten die nachfolgenden Änderungen.

1. § 18 Prüfung der Qualität wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer, die auf den §§ 2 bis einschließlich 10 dieses Rahmenvertrages basiert.

Gegenstand der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten und erbrachten Leistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung.

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 20 bis 22 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 93d Absatz 2 BSHG für ambulante Einrichtungen in Hessen vom 13.02.2002.“

2. § 19 Prüfung der Wirtschaftlichkeit entfällt.
3. § 23 Vertragskommission entfällt.
4. § 24 Inkrafttreten des Rahmenvertrages entfällt.

Die aufgeführten Anlagen zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 93d Absatz 2 BSHG für ambulante Einrichtungen werden wie folgt geändert:

5. Anlage 1 zu § 5 (Gesamtplan / Hilfeplan) entfällt.

Der Rahmenvertrag in der Fassung vom 13.02.2002 inklusive der Anlagen liegt als Anlage und Bestandteil dieses Vertrages bei.

§ 14

Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ vom 25.11.2004

Die Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ zum Rahmenvertrag nach § 93d Absatz 2 BSHG / § 79 Absatz 1 SGB XII für ambulante Einrichtungen vom 25.11.2004 gilt mit folgenden Änderungen:

1. § 7 Erhebung des individuellen Hilfebedarfs wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ermittlung des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Verfahren und Instrumente.“

2. Die Protokollnotiz zu § 7 entfällt.

3. § 13 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit, Prüfungsverfahren wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer, die auf den §§ 2 bis 10 der Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ basiert.

Gegenstand der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten und erbrachten Leistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung.

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 20 bis 22 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 93d Absatz 2 BSHG für ambulante Einrichtungen in Hessen vom 13.02.2002.“

4. § 14 Übergangsregelung zur Vergütung entfällt.
5. § 15 Inkrafttreten und Kündigung entfällt.

Die aufgeführten Anlagen zur Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ werden wie folgt geändert:

6. Standardisierte Muster zum Verfahren:

- Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (zu Teil 1 und 3) entfällt.
- Vergütungsvereinbarung (zu Teil 2) entfällt.

Die Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ in der Fassung vom 25.11.2004 inklusive der Anlagen liegt als Anlage und Bestandteil dieses Vertrages bei.

§ 15

Zusatzvereinbarung „Begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Familien“ vom 26.10.2010

Die Zusatzvereinbarung „Begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Familien“ zum Rahmenvertrag nach § 93d Absatz 2 BSHG / § 79 Absatz 1 SGB XII für ambulante Einrichtungen in Hessen vom 26.10.2010 gilt mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Grundlagen und Gegenstand der Zusatzvereinbarung

§ 1 Absatz 1 Satz 3 entfällt.

2. § 13 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit, Prüfungsverfahren wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Gegenstand der Prüfung der Qualität ist die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Grundlage ist die individuell vereinbarte Leistungsvereinbarung zwischen dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer, die auf den §§ 2 bis 10 dieser Zusatzvereinbarung basiert.

Gegenstand der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten und erbrachten Leistungen entsprechend der Leistungsvereinbarung.

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 20 bis 22 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 93d Absatz 2 BSHG für ambulante Einrichtungen in Hessen vom 13.02.2002.“

3. § 14 Inkrafttreten und Kündigung entfällt.

Die Zusatzvereinbarung „Begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Familien“ in der Fassung vom 26.10.2010 inklusive der Anlagen liegt als Anlage und Bestandteil dieses Vertrages bei.

§ 16

Beschlüsse der Vertragskommission SGB XII

Die nachfolgend benannten Beschlüsse der Hessischen Vertragskommission SGB XII gelten für die Laufzeit dieses Rahmenvertrages fort und liegen als Anlagen bei:

- Beschluss vom 27.04.2005 „Leistungsvereinbarung Wohnheime für Kinder und Jugendliche“
- Beschluss vom 14.09.2009 „Bemessung von Gruppenangeboten im Betreuten Wohnen“
- Beschluss vom 26.10.2010 „Kostenerstattung an Leistungserbringer im Betreuten Wohnen für die Erstellung eines IHP oder IBRP“
- Beschluss vom 16.08.2011 „Klarstellung zu § 8 Hess. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII Räumliche und sächliche Ausstattung“ – begrenzt auf Leistungen nach § 134 SGB IX
- Beschluss vom 07.11.2012 „Medizinische Behandlungspflege gemäß § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Einrichtungen der Behindertenhilfe“
- Beschluss vom 03.05.2019 „Verlängerung der Erprobungsphase der Leitlinien zur Förderung, Errichtung und zum Betrieb von Zuverdienstmöglichkeiten für behinderte Menschen in Hessen“
- Beschluss vom 03.05.2019 „Ermittlung des Bedarfs mit dem HMB-Verfahren durch den LWV Fachdienst außerhalb der bereits umgestellten Stufenplan-Regionen“

Teil 4

§ 17

Eingliederungshilfekommision

(1) Die Vertragspartner richten eine Eingliederungshilfekommision ein. Sie trifft Vereinbarungen über die tarifliche Fortschreibung, die weitere Ausgestaltung dieses Rahmenvertrages und bei Einvernehmen der Vertragspartner die Vorbereitung der Rahmenverträge nach § 1 Absatz 2. Sie hat kein Außenvertretungsrecht. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Eingliederungshilfekommision besteht aus vier Verbandsgruppen:

- Verbandsgruppe überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe – Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- Verbandsgruppe der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen – vertreten durch den Hessischen Städtetag und den Hessischen Landkreistag,
- Verbandsgruppe der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege organisierten Verbände,
- Verbandsgruppe der privaten Anbieter in Hessen.

Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX mit. Die Eingliederungshilfekommision kann sachverständige Personen hinzuziehen.

(3) Die Eingliederungshilfekommision besteht aus 16 bestellten Mitgliedern der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbandsgruppen:

- a) Die Träger der Eingliederungshilfe entsenden für die Verbandsgruppe überörtliche Träger der Eingliederungshilfe in Hessen vier Mitglieder des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und für die Verbandsgruppe der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Hessen je zwei Mitglieder des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages.
- b) Die Leistungserbringer entsenden für die Verbandsgruppe der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege organisierten Verbände sechs Mitglieder und für die Verbandsgruppe der privaten Anbieter in Hessen zwei Mitglieder.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

(4) Die in Absatz 3 genannten Verbände benennen bis zum 01.10.2019 die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle der Eingliederungshilfekommision.

(5) Die Eingliederungshilfekommision ist beschlussfähig, wenn von jeder Verbandsgruppe nach rechtzeitiger Einladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Für die Verbandsgruppe der privaten Anbieter in Hessen ist die Anwesenheit eines Mitgliedes ausreichend.

(6) Zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte oder Angelegenheiten können Arbeitsgruppen gebildet werden.

(7) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift durch die Geschäftsstelle anzufertigen.

§ 18 Geschäftsstelle

(1) Es wird eine Geschäftsstelle bei der/dem jeweiligen Vorsitzenden eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Vorbereitung der Sitzungen der Eingliederungshilfekommission in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden,
- die Anfertigung und Zusendung des Protokolls an die Mitglieder und die Verbandsgruppen nach § 17 Absatz 2,
- die Bekanntgabe der Beschlüsse und der Beratungsergebnisse der Eingliederungshilfekommission an die Mitglieder und die Verbandsgruppen nach § 17 Absatz 2.

§ 19 Vorsitz

Die Eingliederungshilfekommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied für die Dauer von zwei Jahren. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz wechseln alle zwei Jahre zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern.

§ 20 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied legt die Tagesordnung der Sitzungen fest.

(2) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in elektronischer Form versandt werden.

(3) Mitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, sollen ihre Stellvertretung unverzüglich darüber informieren.

§ 21

Ergebnisse der Beratungen und Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit Zustimmung der vier Verbandsgruppen einstimmig gefasst. Jede Verbandsgruppe hat eine Stimme. Stimmenthaltung einer Verbandsgruppe ist nicht möglich.

(2) Die Entscheidungen der Eingliederungshilfekommision treten grundsätzlich mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit die Eingliederungshilfekommision nichts Gegenteiliges beschließt. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse zur tariflichen Fortschreibung nach § 22.

§ 22

Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung

(1) Für die Fortschreibung der Vergütungsvereinbarungen wird bis zum 30. September des laufenden Jahres ein Tarif für das Folgejahr von der Eingliederungshilfekommision festgelegt.

(2) Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX werden auf Antrag fortgeschrieben, sofern nicht zu Einzelverhandlungen aufgefordert wird.

§ 23

Aufwendungen der Eingliederungshilfekommision

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder erhalten Auslagenersatz und Reisekosten von ihren entsendenden Organisationen nach deren Bestimmungen. Gäste und Sachverständige erhalten keinen Auslagen- und Reisekostenersatz.

§ 24

Laufzeit

(1) Der Rahmenvertrag gilt vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021.

(2) Davon abweichend gelten die §§ 17 bis 23 bereits ab dem 01.10.2019.

§ 25

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 26

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Rahmenvertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Für die Träger der Eingliederungshilfe:

Datum

Hessischer Städtetag

Datum

Hessischer Landkreistag

Datum

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Für die Vereinigungen der Leistungserbringer:

Datum

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e. V.

Datum

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Datum

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

<hr/> Datum	<hr/> Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.
<hr/> Datum	<hr/> Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
<hr/> Datum	<hr/> Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.
<hr/> Datum	<hr/> Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e. V.
<hr/> Datum	<hr/> Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e.V., Landesgruppe Hessen
<hr/> Datum	<hr/> Verband deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e.V., Landesverband Hessen

Anlagenverzeichnis

Anlagen

Hessischer Rahmenvertrag nach § 79 Absatz 1 SGB XII in der Fassung des Beschlusses der Vertragskommission vom 27.02.2014 mit

- Anlage 1** Definition des Bedarfs im Bereich Wohnen, Beschreibung der Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf im Bereich Wohnen, Definition des Bedarfs im Bereich Hilfen zur Gestaltung des Tages, Grundsätze zur Bildung von Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf im Bereich Hilfen zur Gestaltung des Tages
- Anlage 2** Angebote der Leistungserbringer zur Abdeckung des Bedarfs im Bereich Wohnen
- Anlage 3** Angebote der Leistungserbringer zur Abdeckung des Bedarfs im Bereich Hilfen zur Gestaltung des Tages
- Anlage 4** Zuordnung und Abgrenzung der Kosten- und Ertragsarten
- Anlage 5** Übergangsregelung für den Bereich Wohnen im Jahr 2000
- Anlage 6** Übergangsregelung für den Bereich Hilfen zur Gestaltung des Tages im Jahr 2002
- Anlage 7** Vereinbarung Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit seelischer Behinderung in Tagesstätten in Hessen (Vereinbarung Tagesstätten) mit
 - Anlage 7.1** zur Höhe der Grund- und Maßnahmepauschale und
 - Anlage 7.2** zur Pauschalierung der Fahrtkosten
- Anlage 8** Regelungen zum Investitionsbetrag
 - Anlage 8.1** Verfahrensregelungen zur Bemessung des Investitionsbetrages bei Investitionen im Bestand
- Anlage 9** Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung von Fahrtkosten für die Beförderung der Menschen mit Behinderung von ihrem Wohnort in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) einschließlich Berufsbildungsbereich und Tagesförderstätte nach § 136 Abs. 3 SGB IX und zurück
- Anlage 10** Wohnheim für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung
- Anlage 11** Regelungen zum Verfahren bei reduzierter Beschäftigungszeit in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) / bei reduzierter Betreuungszeit im Bereich Gestaltung des Tages im Zusammenhang mit der Wohnheimbetreuung (sog. Interne Tagesstruktur)

Anlagenverzeichnis

Rahmenvertrag nach § 93d Absatz 2 BSHG für ambulante Einrichtungen vom 13.02.2002 mit

Anlage 2 Zuordnung und Abgrenzung der Kosten- und Ertragsarten

Anlage 3 Leitlinien Zuverdienst

Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ vom 24.11.2004 mit

Anlage 1 Standardisierter jährlicher Bericht

Anlage 2 Jahreskontingent in Fachleistungsstunden

Standardisierten Mustern zum Verfahren:

- Abrechnungsnachweis
- Betreuungsnachweis

Zusatzvereinbarung „Begleitetes Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Familien“ vom 26.10.2010 mit

Standardisierten Mustern:

- Betreuungsnachweis
- Standardisierter jährlicher Bericht

Anlagenverzeichnis

Beschlüsse der Vertragskommission SGB XII

- Beschluss vom 27.04.2005 „Leistungsvereinbarung Wohnheime für Kinder und Jugendliche“
- Beschluss vom 14.09.2009 „Bemessung von Gruppenangeboten im Betreuten Wohnen“
- Beschluss vom 26.10.2010 „Kostenerstattung an Leistungserbringer im Betreuten Wohnen für die Erstellung eines IHP oder IBRP“
- Beschluss vom 16.08.2011 „Klarstellung zu § 8 Hess. Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII Räumliche und sächliche Ausstattung“ – begrenzt auf Leistungen nach § 134 SGB IX
- Beschluss vom 07.11.2012 „Medizinische Behandlungspflege gemäß § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Einrichtungen der Behindertenhilfe“
- Beschluss vom 03.05.2019 „Verlängerung der Erprobungsphase der Leitlinien zur Förderung, Errichtung und zum Betrieb von Zuverdienstmöglichkeiten für behinderte Menschen in Hessen“
- Beschluss vom 03.05.2019 „Ermittlung des Bedarfs mit dem HMB-Verfahren durch den LWV Fachdienst außerhalb der bereits umgestellten Stufenplan-Regionen“

Anlage 8.2

**zu § 8 Absatz 2 des Hessischen Rahmenvertrages
nach § 131 SGB IX**

Regelungen zum Investitionsbetrag im Sinne des § 8 Absatz 2 des Hessischen Rahmenvertra- ges nach § 131 SGB IX

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung ist ab 01.01.2020 anzuwenden für besondere Wohnformen im Sinne des Rahmenvertrages nach § 131 Absatz 1 SGB IX, die ihren Betrieb nach dem 01.01.2019 aufnehmen.

Diese Vereinbarung gilt auch für besondere Wohnformen, die ihren Betrieb im Jahr 2018 aufgenommen haben und in dem Prozess der Abgrenzung „der Fachmaßnahmen von den existenzsichernden Leistungen“ nicht berücksichtigt werden konnten.

2. Investitionskosten

Grundlage für die Bemessung des Investitionsbetrages gemäß § 8 und der Kosten der Unterkunft nach § 10 des Rahmenvertrages nach § 131 Absatz 1 SGB IX sind die tatsächlich nachgewiesenen Kosten (Anlagespiegel), die den Voraussetzungen des § 123 Absatz 2 SGB IX entsprechen in Verbindung mit den Kostenrichtwerten aus dem gemeinsamen Informationsblatt des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Hessischen Sozialministeriums und des LWV Hessen in der jeweils gültigen Höhe und dem verbindlich abgestimmten Finanzierungsplan.

2.1 Zuordnung der maßgeblichen Flächen

Die Nettogrundfläche des Gebäudes ist folgenden Positionen zuzuordnen:

2.1.1 Flächen, die zu Wohnzwecken dienen

Hierzu gehören die Bewohnerzimmer und Gemeinschaftsflächen zu Wohnzwecken als auch anteilig die Funktionsflächen, die zur Erschließung und Versorgung des Gebäudes notwendig sind.

2.1.2 Strukturflächen⁶

Die Strukturflächen umfassen die für die Fachleistung notwendigen Räume, die einerseits der unmittelbaren Erbringung der Fachleistung dienen und andererseits für die Mitarbeitenden notwendig sind. Hinzu kommen anteilig die Funktionsflächen zur Erschließung und Versorgung des Gebäudes.

⁶ Strukturflächen in diesem Sinne sind Flächen, die zur Erbringung der Fachleistung in der besonderen Wohnform erforderlich sind, wie z. B. Dienstzimmer, Sozialräume für Mitarbeitende, Pflegebäder etc. Nicht davon umfasst sind zusätzliche Flächen im Sinne der Gestaltung des Tages, die in dem Gebäude gegebenenfalls integriert sind. Für diese gilt § 9 dieses Rahmenvertrages.

2.1.3 Flächen zur Gestaltung des Tages

Gegebenenfalls vorhandene Flächen für die Gestaltung des Tages werden zuzüglich der anteiligen Funktionsflächen, die der Erschließung und Versorgung des Gebäudes dienen, nach den Regularien der Anlage 8 des Rahmenvertrages gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII bemessen.

Aus diesen Flächenangaben entsteht ein prozentuales Verhältnis, das für die Aufteilung der Kostendaten zugrunde gelegt wird.

2.2 Aufwendungen

2.2.1 Als Aufwendungen sind die Kostenrichtwerte aus dem gemeinsamen Informationsblatt des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Hessischen Sozialministeriums und des LWV Hessen in der jeweils gültigen Höhe zu berücksichtigen. Zu den indexierten Quadratmeterpauschalen kommen zusätzliche anteilige Kosten für die Kostengruppe 700 (Nebenkosten) hinzu, die im Kostenrichtwert bisher noch nicht enthalten sind. Diese werden der Höhe nach in Abhängigkeit zu der Gesamtfläche des Gebäudes in der Kalkulationsdatei zur Anlage 8.2 pauschal festgelegt. In Absprache können gegebenenfalls weitere Aufwendungen berücksichtigt werden (wie z.B. Aufzugsanlagen).

2.2.2 Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung werden indexierte Pauschalen für die Bewohnerzimmer, Gemeinschaftsräume und die Fachleistung vorgesehen. Zusätzlich können individuelle Küchen der Bewohner und weitere Ausstattungskosten nach Vereinbarung berücksichtigt werden.

2.3 Amortisationsquoten der berücksichtigungsfähigen Investitionskosten

2.3.1 Für die Baukosten fließt eine Amortisationsquote in Höhe von 5 Prozent in die jährliche Berechnung der Investitionskosten ein.

2.3.2 Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung fließt eine Amortisationsquote in Höhe von 15 Prozent der Anschaffungskosten in die jährliche Berechnung der Investitionskosten ein.

Damit gelten in Verbindung mit den Anpassungsregularien der Anlage 8.3 sowie § 8 Absatz 5 dieses Rahmenvertrages die Abschreibungen, Fremd- und Eigenkapitalverzinsung sowie die laufenden Instandhaltungen für das Gebäude, die Außenanlagen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung als abgegolten.

2.4 Erträge

Sofern öffentliche Förderungen für die unter Nummer 2.1.1 und 2.1.2 genannten Flächen erfolgt sind, sind diese wie folgt anzurechnen:

- Förderungen des Gebäudes und der Außenanlagen werden mit 4 Prozent der Fördersumme als Ertrag in der Berechnung berücksichtigt (damit 1 Prozent Amortisationsquote).

- Förderungen der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden mit 2,5 Prozent der Fördersumme in der Berechnung berücksichtigt (damit 12,5 Prozent Amortisationsquote).

2.5 Auslastung

Bei der Berechnung des Investitionsbetrages für die Fachleistungsflächen nach § 15 Rahmenvertrag nach § 79 Absatz 1 SGB XII wird die Auslastung analog den Regelungen der Anlage 8 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der angemessenen Wohnraumkosten werden etwaige Auslastungsschwankungen unter Nummer 2.7 Ausfallwagnis berücksichtigt.

2.6 Verwaltungspauschale

Für Aufwendungen der Verwaltung wird pauschal ein Wert von 35,- Euro pro Monat und Wohneinheit als Bestandteil der „Kaltmiete“ berücksichtigt.

2.7 Ausfallwagnis

Das Ausfallwagnis umfasst sowohl die Auslastungsschwankungen als auch gegebenenfalls nicht einbringliche Kosten aus der Zurverfügungstellung des Wohnraums. Ebenso die damit gegebenenfalls verbundenen Kosten zu deren Einbringung.⁷

Diese sind in der Regel mit 5 Prozent der erweiterten bewohnerbezogenen „Mietkosten“ zu veranschlagen.

2.8 Nebenkostenpauschalen

Die Nebenkostenpauschalen müssen angemessen sein und die zu erwartenden Nebenkosten ungefähr abdecken. Nebenkosten sind für den Vermieter letztlich durchlaufende Kosten.

Die Nebenkostenpauschalen werden aufgrund von Vergleichswerten vor Inbetriebnahme der besonderen Wohnform qualifiziert geschätzt und werden Bestandteil der „Warmmiete“.

Sofern der Haushaltsstrom Bestandteil der Nebenkosten werden soll, ist dies von dem Leistungserbringer in der Kalkulationsdatei entsprechend anzugeben.

3. Mietobjekte

Für Mietobjekte, für die eine Vereinbarung nach § 10 Absatz 1 dieses Rahmenvertrages geschlossen werden soll, erfolgt eine Überprüfung der angemessenen Wohnraumkosten entsprechend der Nummer 2 dieser Anlage durch den Träger der Eingliederungshilfe.

⁷ Mietausfallwagnis ist das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten, Vergütungen und Zuschlägen oder durch Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch die uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung oder Räumung.

4. Verfahrenshinweise

- 4.1. Die Bemessung des Investitionsbetrages nach Nummer 2 erfolgt mittels des als Anlage dieser Regelung beigefügten Berechnungsbogens, der als Excel-Datei zur Verfügung gestellt wird. Der Berechnungsbogen wird Bestandteil der Vergütungsvereinbarung.
- 4.2. Die vergütungstechnische Umsetzung erfolgt nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Der Leistungserbringer zeigt die Fertigstellung des Gebäudes gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe an.
- 4.3. Die errechnete Warmmiete ist verbindliche Berechnungsgröße für die übersteigenden Kosten der Unterkunft gemäß § 10 Absatz 1 dieses Rahmenvertrages.
- 4.4. Die nach Nummer 2.3 vereinbarten Amortisationsquoten werden von der Eingliederungshilfekommission im Bedarfsfall angepasst.
- 4.5. Die Höhe der Verwaltungskosten wird im Rahmen der tariflichen Fortschreibung der Eingliederungshilfekommission festgelegt.
- 4.6. Notwendige Anpassungen des Berechnungsbogens bzw. der Excel-Datei erfolgen durch die Eingliederungshilfekommission.

Anlage: Berechnungsbogen zu Anlage 8.2

Allgemeine Angaben zum Leistungserbringer und der besonderen Wohnform zur Ermittlung des Investitionsbetrages und der Wohnraumkosten in besonderen Wohnformen

1. Angaben zum Leistungserbringer

Leistungserbringer-ZAD	2499999		
Name	Testträger		
Straße	Teststr. 4		
PLZ / Ort	99999	Teststadt	
Ansprechpartner	Frau Test		
Telefon	0999 / 99999		
Telefax	0999 / 99998		
E-Mail	test@test.de		
Spitzenverband	Testverband		

2. Angaben zur besonderen Wohnform

ZAD der besonderen Wohnform	1199999-50		
Aktenzeichen	206.0-208.1500		
Name	Haus Test		
Straße	Teststr. 5		
PLZ / Ort	99999	Teststadt	
Landkreis / kreisfreie Stadt	Landkreis Test		
Dauerplätze Wohnen	22	Plätze Wohnen insgesamt	24
Kurzzeitplätze Wohnen	2		
Plätze in der Gestaltung des Tages			24
=> davon Plätze in der Gestaltung des Tages mit eigenen Räumlichkeiten?			12
Inbetriebnahme ab	01.01.2020		

Hiermit bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Kalkulationsunterlagen.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Anlage 8.2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX

Berechnungsbogen zur Ermittlung des Investitionsbetrages und der Wohnraumkosten in besonderen Wohnformen gemäß Anlage 8.2						Flächen / Kosten Fachleistung	Wohnraumbezogene Flächen / Kosten
Leistungserbringer:		ZADT:	2499999				
		Name / Adresse:	Testträger, Teststr. 4, 99999 Teststadt				
Besondere Wohnform:		ZADE:	1199999-50	Az.:	206.0-208.1500		
		Name / Adresse	Haus Test, Teststr. 5, 99999 Teststadt				
1.	Anzahl der vereinbarten Plätze im Bereich Wohnen				24	24	24
1.1.	Nettogrundfläche (NGF)	Insgesamt		1.500,00 m ²			
1.1.1.	Bewohnerzimmer			450,00 m ²		450,00 m ²	
1.1.2.	Gemeinschaftsflächen			420,00 m ²		420,00 m ²	
1.1.3.	Strukturflächen			150,00 m ²	150,00 m ²		
1.1.4.	Funktionsflächen, die den unter 1.1.1. bis 1.1.3. genannten Flächen zugeordnet werden			250,00 m ²	36,76 m ²	213,24 m ²	
1.1.5.	Flächen für die wohnheiminterne Gestaltung des Tages und wohnheimfremde Flächen und diesen zugeordnete Funktionsflächen => Diese Flächen werden hier nur nachrichtlich dargestellt und im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.			230,00 m ²			
1.2.	Nettogrundfläche (NGF)	Insgesamt (abzgl. 1.1.5.)		1.270,00 m ²	186,76 m ²	1.083,24 m ²	
1.2.1.		prozentuale Aufteilung		100,00%	14,71%	85,29%	
1.2.2.		Bewohnerzimmer/Gemeinschaftsflächen				870,00 m ²	
1.3.		pro Platz		52,92 m ²	7,78 m ²	45,14 m ²	
1.3.1.		Bewohnerzimmer/Gemeinschaftsflächen				36,25 m ²	
1.4.	zu reinigende Struktur- und Funktionsflächen	maximal		400,00 m ²	186,76 m ²	213,24 m ²	
1.4.1.		prozentuale Aufteilung		100,00%	46,69%	53,31%	
2.	Baukosten des Gebäudes:				Basiswert / m ² *)	Aktueller Wert / m ² *)	
2.1.		Datenstand:	Aug. 11	Feb. 19			
2.2.		Indexwert	92,9	113,4			
2.3.	Baukosten / m ² (Aktueller Richtwert; Rundung auf 10 €-Schritte)		1.818,00 €	2.220,00 €	2.819.400,00 €	414.607,00 €	
2.4.	Kostengruppe 700 über Richtwert hinaus (Basis: NGF aus 1.1.**):	1.500,00 m ²	7,00%	155,00 €	196.850,00 €	28.957,00 €	
2.5.	Weitere Kosten => Bitte benennen	Weitere Kosten			10,00 €	1,00 €	
		Weitere Kosten			60.000,00 €	8.826,00 €	
2.6.	Baukosten des Gebäudes	Insgesamt	pro Platz	128.177,50 €	3.076.260,00 €	452.391,00 €	
2.6.1.	abzgl. öffentlicher Förderungen => Bitte benennen	Förderungen					
2.6.2.	Baukosten des Gebäudes ohne öffentliche Förderungen				3.076.260,00 €	452.391,00 €	
2.7.	Amortisationsquote der Baukosten						
2.7.1.	Baukosten des Gebäudes ohne öffentliche Förderungen	Insgesamt jährlich	=>	5,00%	153.813,00 €	22.625,89 €	
2.7.2.	Öffentlich geförderte Baukosten	Insgesamt jährlich	=>	1,00%	0,00 €	0,00 €	
2.7.3.	Summe Amortisationsquote für die Baukosten	Insgesamt jährlich	=>		153.813,00 €	22.625,89 €	
2.8.	Nur für Mietmodelle (dann 2.1 bis 2.6. nicht ausfüllen)	Insgesamt jährlich	=>			0,00 €	
2.9.	Baukosten des Gebäudes	pro Platz	Jährlich	6.409,00 €	943,00 €	5.466,00 €	
2.9.1.	Gebäudeanteil Fachleistung	=> Investitionsbetrag	Täglich		2,58 €		
2.9.2.	Gebäudeanteil Wohnraum	=> Wohnraumkosten	Monatlich			456,00 €	

Anlage 8.2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX

3. Betriebs- u. Geschäftsausstattung (BGA):		Basiswert / Platz ***)	Aktueller Wert / Platz ***)	Insgesamt	Insgesamt
3.1.	Fortschreibung Indexwerte	Jahr 2011 Indexwert 97,2	2018 101,9		
3.2.	Pauschalen pro Platz				
3.2.1.	Ausstattung Fachleistung	370,00 €	390,00 €	9.360,00 €	
3.2.2.	Ausstattung Gemeinschaftsräume	1.930,00 €	2.030,00 €		48.720,00 €
3.2.3.	Ausstattung Bewohnerzimmer	2.350,00 €	2.470,00 €		59.280,00 €
3.2.4.	Ausstattung Küche		1.041,67 €	20.000,00 €	5.000,00 €
3.2.5.	Weitere Ausstattungskosten => Bitte benennen	Weitere Kosten	0,08 €	1,00 €	1,00 €
3.2.6.	Kosten der Ausstattung insgesamt			29.361,00 €	113.001,00 €
3.2.6.1.	abzgl. öffentlicher Förderungen => Bitte benennen	Förderungen	20.000,00 €	4.125,00 €	15.875,00 €
3.2.6.2.	Kosten der Ausstattung ohne öffentliche Förderungen			25.236,00 €	97.126,00 €
3.3.	Amortisationsquote für Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)				
3.3.1.	Kosten der BGA ohne öffentliche Förderungen	Insgesamt jährlich	15,00%	3.785,40 €	14.568,90 €
3.3.2.	Öffentlich geförderte Kosten der BGA	Insgesamt jährlich	12,50%	515,63 €	1.984,38 €
3.3.3.	Summe Amortisationsquote für die BGA	Insgesamt jährlich		4.301,03 €	16.553,28 €
3.3.3.1.	Ausstattung Fachleistung => Investitionsbetrag	Tägl. / Platz		0,49 €	
3.3.3.2.	Ausstattung Wohnraum => Wohnraumkosten	Monatl. / Platz			57,48 €
4.	Zusammenfassung der Kosten aus Abschnitt 2 + 3 und Berücksichtigung weiterer Kosten zur Ermittlung der "Kaltmiete"			Tägl. / Platz	Monatl. / Platz
4.1.	Zusammenfassung Investitionsbetrag			3,07 €	
4.1.1.		Auslastung:	95,00%	3,23 €	
4.2.	Zusammenfassung Wohnraumkosten (Gebäude- und Ausstattungskosten)				513,48 €
4.2.1.	zzgl. Verwaltungskosten				35,00 €
4.2.2.	Zwischensumme der um die Verwaltungskosten erweiterten Wohnraumkosten				548,48 €
4.2.3.	zzgl. pauschaler Zuschlag für Ausfallwagnis (inkl. Auslastung)		5,00%		27,42 €
4.2.4.	Wohnraumkosten "Kaltmiete" insgesamt				575,90 €

Anlage 8.2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 SGB IX

5. Kalkulation der Nebenkostenpauschale		Insgesamt / Jahr	% / Anteil bewohnerbezogen		Monatl. / Platz
5.1.	Wasser	6.000,00 €	85,29% =	5.117,40 €	17,77 €
5.2.	Brennstoffe	10.000,00 €	85,29% =	8.529,00 €	29,61 €
5.3.	Steuern, Abgaben, Versicherungen	6.500,00 €	85,29% =	5.543,85 €	19,25 €
5.4.	Reinigung der Struktur- und Funktionsflächen	25.000,00 €	53,31% =	13.327,50 €	46,28 €
5.5.	Wartung	4.000,00 €	85,29% =	3.411,60 €	11,85 €
5.6.	Energiekosten	7.500,00 €	85,29% =	6.396,75 €	
5.6.1.	...davon für Funktionsflächen	213,24 m² =>	19,69%	=	4,37 €
5.6.2.	...davon für Bewohnerzimmer / Gemeinschaftsflächen (Zuordnung Haushaltsstrom zu Wohnraumkosten?)				
	=> Dropdown Ja / Nein)	Ja	870,00 m² =>	80,31% =	17,84 €
5.7.	Telekommunikation	3.500,00 €	85,29% =	2.985,15 €	10,37 €
5.8.	Sonstige Aufwendungen => Bitte benennen	2.500,00 €	70,00% =	1.750,00 €	6,08 €
	Sonstiges				
5.9.	Nebenkostenpauschale insgesamt				163,42 €
6.	Wohnraumkosten "Warmmiete"				739,32 €
6.1.	Wohnraumkosten "Kaltmiete"				575,90 €
6.1.1.	... davon Ausstattung Bewohnerzimmer				31,66 €
6.2.	Nebenkostenpauschale				163,42 €
6.2.1.	... davon Telekommunikation				10,37 €
6.2.2.	... davon Haushaltsstrom für Bewohnerzimmer/Gemeinschaftsflächen				17,84 €
6.3.	Durchschnittliche angemessene Kosten der Unterkunft eines Einpersonenhaushaltes gemäß § 42a Abs. 5 SGB XII im Landkreis / in der kreisfreien Stadt		Region		500,00 €
6.4.	Übersteigende Kosten der Unterkunft gem. § 42a Abs. 6 SGB XII => Wenn >0, dann Abschluss einer gesonderten Vereinbarung				239,32 €
6.4.1.	Nachrichtlich: Übersteigende Kosten der Unterkunft / Tag (Basis: 30,42 Tag)				Tägl. / Platz 7,87 €

*) Kostenrichtwerte aus dem gemeinsamen Informationsblatt des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Hessischen Sozialministeriums und des LWV Hessen aus dem Jahr 2011 in der jeweils gültigen Höhe auf Basis des Baupreisindizes Neubau (konventionelle Bauart) von Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer - Deutschland insgesamt (Destatis).

***) Das Volumen der zusätzlichen Investitionen in der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) errechnet sich anhand eines prozentualen Zuschlags auf den Kostenrichtwert. Die Höhe des prozentualen Zuschlags ist abhängig von der Größe der Nettogrundfläche in Abschnitt 1.1. Für den Zuschlag werden die nachfolgenden Korridore zugrunde gelegt:

- bis 600m² = 11%
- 601m² bis 800m² = 10%
- 801m² bis 1.000 m² = 9%
- 1.001m² bis 1.200m² = 8%
- 1.201m² bis 1.600m² = 7%
- ab 1.601m² = 6%

***) Destatis: Tabellen 61121-0003 Harmonisierter Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP) - CH 05 Hausrat und laufende Instandhaltung des Hauses.

Anlage 8.3

**zu § 8 Absatz 5 des Hessischen Rahmenvertrages
nach § 131 SGB IX**

Regelungen zur Fortschreibung der angemessenen Wohnraumkosten nach § 8 Absatz 5 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung ist anzuwenden für besondere Wohnformen im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII, für die es einer Vereinbarung im Sinne des § 113 Absatz 5 SGB IX bedarf.

Voraussetzung für eine Fortschreibung der mit dem Leistungsberechtigten im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz-Vertrag (WBVG-Vertrag) vereinbarten Kosten der Unterkunft („Kaltmiete“ und „Nebenkosten“) sind entsprechende Regularien in den WBVG-Verträgen, die eine Anpassung der vereinbarten Beträge ermöglichen.

2. Fortschreibung der Wohnraumkosten

Grundlage für die Fortschreibung sind die nach § 8 Absatz 1 bis 3 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX ermittelten und abgestimmten angemessenen Wohnraumkosten.

2.1 Eine Fortschreibung der Wohnraumkosten (Änderung der Berechnungsgrundlage) kann nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen. In diesen Fällen erfolgt die Anpassung des „Kaltmietanteils“ entsprechend der Maßgabe des § 557b BGB (Indexmiete), für die Anpassung der „Nebenkosten“ (Betriebskostenpauschalen) sind die Regelungen des § 560 BGB maßgebend.

2.2 Die Fortschreibung der Miete kann auch in Anlehnung an die Entwicklung der durchschnittlichen angemessenen Kosten der Unterkunft eines Einpersonenhaushaltes am Sitz der besonderen Wohnform erfolgen. In diesem Wert sind sowohl die „Kaltmiete“ als auch die „Nebenkostenanteile“ eingeschlossen.

Der sich verändernde Betrag (Feststellung siehe Nummer 3) verändert dann in gleicher Höhe die Gesamtwohnraumkosten.

Das ausgewählte Fortschreibungsverfahren wird in der zu schließenden Leistungsvereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX verbindlich vereinbart und ist für die Betriebsdauer der besonderen Wohnform bindend.

Sofern eine Fortschreibung der Wohnraumkosten für das folgende Kalenderjahr erfolgen soll, sind die sich ergebenden Anpassungen und deren Grundlagen **bis spätestens 30.09.** (Variante 2.1) bzw. 31.10. (Variante 2.2) des laufenden Jahres festzustellen und von dem Leistungserbringer dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in Textform mitzuteilen.

Die sich im Folgenden ergebenden Wohnraumkosten werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

3. Fortschreibung der durchschnittlichen angemessenen Kosten der Unterkunft

Sofern eine Fortschreibung der durchschnittlichen angemessenen Kosten eines Einpersonenhaushaltes gemäß § 42a Absatz 5 SGB XII für das folgende Kalenderjahr erfolgt, wird dieser Wert durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eingeholt.

4. Ermittlung des übersteigenden Betrags

Die übersteigenden Kosten der Unterkunft ergeben sich aus der Differenz der Werte gemäß Nummer 2 und Nummer 3. Für die Vereinbarung gelten die Regelungen nach § 10 Absatz 1 dieses Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX.